

Sehr geehrte Klientin,  
sehr geehrter Klient!

## **Änderungen in der Umsatzsteuer 2020 und 2021**

Durch den Beschluss der **4 Quick Fixes** und deren Umsetzung ins nationale Recht (anzuwenden ab 01.01.2020) soll erhöhte Rechtssicherheit durch EU-weit einheitliche Lösungen eintreten.

- **Reihengeschäfte:** Eindeutige Zuordnung der bewegten Lieferung bei Beförderung durch den gesetzlich neu definierten Zwischenhändler. Der Zwischenhändler kann nun die bewegte Lieferung mit seiner UID-Nummer steuern.
- **Konsignationslager:** Keine Registrierungspflicht im Bestimmungsland mehr, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- **Inneregemeinschaftliche Lieferung:** Verschärfte Anforderungen an die Steuerfreiheit durch Erweiterung von materiellen Voraussetzungen.

Bisher schon bestehende Voraussetzungen:

- Ein Unternehmer liefert einen Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- der Abnehmer ist Unternehmer, juristische Person bzw Erwerber eines neuen Fahrzeuges und
- der Erwerb ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat steuerbar.

### **Neu ab 01.01.2020:**

Bisherige formale Voraussetzungen (welche bisher gem EuGH-Rechtsprechung bei Nichtvorliegen für die Steuerfreiheit der Lieferung nicht schädlich waren) werden nun zu materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:

- dem liefernden Unternehmen wurde eine **gültige UID-Nummer** des Empfängers mitgeteilt und
- der Unternehmer ist seiner Verpflichtung zur **Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)** nachgekommen bzw sein Versäumnis wurde zur Zufriedenheit der Behörden ordnungsgemäß begründet.  
Hinweis (wie bisher): Abgabefrist der ZM mit Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats (Achtung: abweichend von UVA-Abgabefrist!).
- **Transportnachweis:** Alternative Nachweismethoden der innergemeinschaftlichen Warenbewegung.

In einer EU-Verordnung wurden als Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ab 01.01.2020 einheitliche Transportnachweise festgelegt, die vorhanden sein müssen. Die Nachweise müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt werden, die voneinander und vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

### **Bei der Beförderung/Versendung durch den Lieferanten:**

**Möglichkeit 1:** Aus folgender *Nachweis-Gruppe A* müssen mindestens 2 Nachweise vorliegen:

- Konnossement
- Unterzeichneter CMR-Frachtbrief
- Transportrechnung

**oder**

**Möglichkeit 2:** Es muss ein Nachweis aus *Nachweis-Gruppe A* sowie ein Nachweis aus folgender *Nachweis-Gruppe B* vorliegen:

- Zahlungsnachweis für die Transportrechnung
- Versicherungspolizze für Beförderung oder Versand
- Von öffentlicher Stelle, wie einem Notar, ausgestellte Ankunftsbestätigung der Ware
- Bestätigung eines Lagerhalters über die Lagerung im EU-Bestimmungsland

**oder**

**Möglichkeit 3:** Der **österreichische Gesetzgeber** geht in den Erläuterungen zur Steuerreform davon aus, dass der **Nachweis der Beförderung oder Versendung** entweder durch die Nachweise wie unter Möglichkeit 1 oder Möglichkeit 2 ausgeführt **oder weiterhin gemäß der Verordnung 401/1996 des BMF wie bisher erbracht werden kann.**

**Bei der Beförderung/Versendung durch den Empfänger (Abholfall):**

**Ergänzend** zu den oben angeführten Nachweisen ist eine schriftliche Erklärung des Empfängers erforderlich, dass die Gegenstände von diesem befördert/versendet wurden. Die Erklärung muss dem Lieferanten spätestens am 10. des auf die Lieferung folgenden Monats vorliegen und hat zu enthalten: *das Ausstellungsdatum; Name und Anschrift des Erwerbers; Menge und Art der Gegenstände; Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände; bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs; die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt*

**Bitte um Überprüfung im Einzelfall bzw pro Fallgruppe, ob die bisher verwendeten Transportnachweise den Anforderungen genügen!**

In unbestimmter Zukunft sollen Schwierigkeiten in der Umsatzsteuer gründlich gelöst werden (und nicht nur durch 4 Quick Fixes), indem das Mehrwertsteuersystem durchgehend auf das Bestimmungslandprinzip umgestellt werden soll.

Weiters dürfen wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass auch Änderungen im Umsatzsteuergesetz vorgesehen sind, die ab **01.01.2021** in Kraft treten. Das sind ua:

- o Einführung **IOSS – Import-One-Stop-Shop**
- o Ausweitung des **MOSS – Mini-One-Stop-Shop**
- o **Versandhandel:** Abschaffung der Lieferschwelle (Bestimmungslandprinzip!)

Für Fragen zu den diversen Umsatzsteuer-Themen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

 **IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

Wirtschaftstreuhänder  
Komm.-Rat Reinhard Blümmel  
Steuerberater  
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 90  
T +43 1 320 59 85  
bluemmel@iwth.at

B&G Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung  
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 129  
T +43 1 328 20 77  
office@iwth.at

Göttlicher Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung  
A-1190 Wien, Sieveringer Straße 129  
T +43 1 328 38 00  
tax@iwth.at

Wirtschaftstreuhänderin  
Mag. Marina Häusl  
Steuerberaterin  
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4  
T +43 316 232 046  
beratung@iwth.at